

Studienordnung der Universität des Saarlandes für den Dualen Bachelor-Studiengang Physiotherapie

Vom 20. Februar 2025

Die Medizinische Fakultät der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 60 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (Amtsbl. I S. 255) und auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Dualen Bachelor-Studiengang „Physiotherapie“ vom 00. Monat 2025 (Dienstbl. S. xxx) folgende Studienordnung für den Dualen Bachelor-Studiengang „Physiotherapie“ erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes hiermit verkündet wird.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Bachelor-Studiengangs Physiotherapie auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Dualen Bachelor-Studiengang „Physiotherapie“ vom 00. Monat 2025 (Dienstbl. S. xxx). Zuständig für die Organisation von Lehre, Studium und Prüfungen ist die Medizinische Fakultät.

§ 2 Akademischer Grad

Nach bestandenen Prüfungen verleiht die Medizinische Fakultät der Universität des Saarlandes den akademischen Grad: „Bachelor of Science“ (abgekürzt: B.Sc.). Die Benennung des akademischen Grades kann ergänzt sein um die Angabe eines Studienschwerpunktes.

§ 3 Studienbeginn und Studiendauer

- (1) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester eines Jahres aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Dabei werden vier Semester parallel zur Ausbildung in einem Hochschulstudium im Umfang von 120 ECTS erbracht. Es werden 90 ECTS im Rahmen der Ausbildung zur Physiotherapeutin/zum Physiotherapeut nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten (PhysThAPrV) absolviert.

§ 4 Ziele des Studiums und Berufsfeldbezug

- (1) Der Abschluss des Studiums ermöglicht neben der Verleihung des akademischen Grades des Bachelor of Science (B.Sc.) den Abschluss der staatlichen Prüfung zur Physiotherapeutin/zum Physiotherapeuten, die Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung der Tätigkeit als Physiotherapeutin oder Physiotherapeut nach dem Gesetz über die Berufe in der Physiotherapie (Masseur- und Physiotherapeutengesetz – MPhG) in der jeweils aktuellen Fassung ist.
- (2) Das Bachelorstudium vermittelt breites Grundlagenwissen, Methoden und Theorien der Physiotherapie unter besonderer Berücksichtigung von fachlichen Kenntnissen und Methoden

der evidenzbasierten Medizin. Das Studium versetzt die Absolventinnen und Absolventen in die Lage, ihre erworbenen Kenntnisse auf ihren Beruf anzuwenden und eigenständig Problemlösungen mit wissenschaftlichen Vorgehensweisen zu erkennen, zu analysieren, zu lösen und fachübergreifend und problemorientiert zu arbeiten.

(3) Neben der Fachkompetenz verfügen die Absolventen über sozialkommunikative, gesundheitswissenschaftliche und digitale Kompetenzen, die sie auf die Herausforderungen in ihren zukünftigen beruflichen Handlungsfeldern vorbereiten. Sie haben gelernt, in multiprofessionellen Teams, z.B. mit MedizinerInnen oder anderen TherapeutInnen zusammen zu arbeiten.

(4) Die im Studiengang "Physiotherapie" erworbenen fachlichen, methodischen und praktischen Qualifikationen eröffnen einen unmittelbaren Zugang zu Physiotherapieteams in ambulanten und stationären Gesundheitseinrichtungen, z.B. Krankenhäuser, Rehabilitationskliniken, medizinische Versorgungszentren, ernährungsmedizinische und sportmedizinische Schwerpunktpraxen. Sie sind qualifiziert die Leitung physiotherapeutischer Abteilungen in ambulanten und stationären Versorgungszentren und Gesundheitseinrichtungen zu übernehmen oder Tätigkeiten in Organisationen und Einrichtungen der Gesundheitswirtschaft zu übernehmen.

§ 5 Art der Lehrveranstaltungen

Das Lehrangebot wird durch Lehrveranstaltungen folgender Art vermittelt:

(1) Vorlesungen (V, Regelgruppengröße = 100): Sie dienen zur Einführung in ein Fachgebiet und vermitteln u. a. einen Überblick über fachtypische theoretische Konzepte und Prinzipien, Methoden und Fertigkeiten, Technologien und praktische Realisierungen. Vorlesungen geben Hinweise auf weiterführende Literatur und eröffnen den Weg zur Vertiefung der Kenntnisse durch Übungen, Praktika und ergänzendes Selbststudium.

(2) Übungen (Ü, Regelgruppengröße = 25): Sie finden überwiegend als Ergänzungsveranstaltungen zu Vorlesungen bevorzugt in kleineren Gruppen statt. Sie sollen den Studierenden durch Bearbeitung exemplarischer Probleme die Gelegenheit zur Anwendung und Vertiefung der in der Vorlesung vermittelten Lehrinhalte sowie zur Selbstkontrolle des Wissensstandes ggf. durch eigene Fragestellung geben.

(3) Seminare (S, Regelgruppengröße = 25): Sie erweitern die bereits erworbenen Kenntnisse und vermitteln durch das Studium von Fachliteratur und Quellen in Seminargesprächen, Referaten oder Seminararbeiten einen vertieften Einblick in einen Forschungsbereich. Sie dienen darüber hinaus dem Erlernen wissenschaftlicher Darstellungs- und Vortragstechniken sowie der Anleitung zu kritischer Sachdiskussion von Forschungsergebnissen. Zusätzlich können projektbezogene Arbeiten zu aktuellen wissenschaftlichen Diskussionen vorgesehen sein.

(4) Praktika/Klinisches Praktikum (P, Regelgruppengröße = 4): In einem Praktikum werden fachpraktische Themen angeboten, die in die spezifische Arbeitsweise der betreffenden Studienfächer einführen. Die den Themen zugrundeliegenden theoretischen Kenntnisse erwirbt man durch Vorlesungen und Literaturstudien. Ein weiteres Ziel der Praktika ist die Vermittlung computergestützter Methoden durch praktische Anwendung.

(5) Projekt (PR, Regelgruppengröße = 1-4): Ein Projekt stellt die Bearbeitung einer fachtheoretischen oder fachpraktischen Aufgabe innerhalb einer vorgegebenen Zeit dar. Die

Studierenden sollen in dem vorgegebenen Zeitraum eine thematische Einheit im Projekt zielorientiert planen und selbstständig mit definierten Beteiligtegruppen durchführen.

Es ist in der Regel als empirisches Projekt angelegt und umfasst

- die Darlegung einer Untersuchungsfrage
- die Begründung der Wahl einer Erhebungs- und Auswertungsmethode
- eine Datenerhebung
- die Datenauswertung
- Präsentation und Dokumentation

Das Wissenschaftliche Projekt dient somit der Vorbereitung der Bachelorarbeit.

§ 6 Nachweispflicht der regelmäßigen Präsenz in den Lehrveranstaltungen

(1) Für ausgewählte Veranstaltungen, die auch Bestandteil der Physiotherapieausbildung sind, besteht eine Verpflichtung zur regelmäßigen Anwesenheit. Die Dozentin/der Dozent weist auf diese zu Beginn der Lehrveranstaltung hin und ist zur Dokumentation verpflichtet.

(2) Unentschuldigte Fehltermine, deren Inhalt auch Bestandteile der Physiotherapieausbildung sind, sind nicht zulässig. Die Anzahl der erlaubten entschuldigten Fehlzeiten regelt das Gesetz über die Berufe in der Physiotherapie (Masseur- und Physiotherapeutengesetz - MPhG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Aufbau und Inhalt des Studiums

(1) Das Duale Studium des Bachelor-Studiengangs Physiotherapie umfasst eine Gesamtleistung von 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Davon bestehen 90 ECTS aus der Berufsausbildung zum Physiotherapeuten/zur Physiotherapeutin. Pro Semester sind in der Regel 30 CP zu erwerben.

(2) Module müssen vollständig absolviert werden.

§ 8 Studien- und Prüfungsleistungen

Grundlagenmodule (außerhochschulisch ¹)							
Modul	Modulelement	Typ	SWS	RSS ²	Turnus	CP	Prüfungsleistung
Pflichtbereich, 90 CP							
Grundlagen der Körperstrukturen / Anatomie	Anatomie Bewegungsapparat, Anatomie Innere Organe, Neuroanatomie	V	3	1-2	WiSe	5	Mündliche Prüfung
	Funktionelle Anatomie	Ü	2	1-2	WiSe	5	
Grundlagen der Körperfunktionen - Physiologie/Pathophysiologie	Physiologie	V	3	1-2	WiSe	5	Mündliche Prüfung
	Physiologie	Ü	1	1-2	WiSe	5	
Theorie und Praxis physiotherapeutischer Diagnostik- und Therapieverfahren 1	Physiotherapeutische Befund-, Untersuchungs-, Behandlungstechniken; Anwendung physikalischer Therapien	V	1	1-2	WiSe	2	Praktische Prüfung
	Physiotherapeutische Befund-, Untersuchungs-, Behandlungstechniken; Physiotherapie in den verschiedenen Wirkorten; Anwendung physikalischer Therapien	Ü	2	1-2	WiSe	3	Praktische Prüfung, Schriftliche Prüfung
Kommunikation: Anleiten, schulen und beraten im Therapieprozess	Soziologie/Pädagogik/ Psychologie – Praktikum	S	1	1-2	WiSe	3	Schriftliche Prüfung
	Soziologie/Pädagogik/ Psychologie	Ü	1	1-2	WiSe	2	
Grundlagen Krankheitslehre 1	Allgemeine Krankheitslehre (KL); Spezielle KL in den Bereichen Innere Medizin, Chirurgie, , Gynäkologie, Psychiatrie Allgemeine Krankheitslehre (KL); Spezielle KL in den Bereichen Innere Medizin, Chirurgie, Orthopädie, Neurologie, Gynäkologie, Pädiatrie, Psychiatrie	V	3	1-2	WiSe	5	Schriftliche Prüfung / Mündliche Prüfung

¹ Werden im Rahmen der Ausbildung an der kooperierenden Berufsfachschule erbracht

² Die untere Grenze ist lediglich als Empfehlung zu verstehen, die obere bezeichnet das Regelstudiensemester.

	Spezielle KL in den Bereichen Innere Medizin, Chirurgie, , Gynäkologie, Psychiatrie	S	1	1-2	WiSe	5	
Klinische Praktika 1	Praktische Ausbildung/ Klinische Studienphase	P	6	1-2	WiSe	5	Praktische Prüfung
Theorie und Praxis physiotherapeutischer Diagnostik- und Therapieverfahren 2	Physiotherapeutische Befund-, Untersuchungs-, Behandlungstechniken; Anwendung physikalischer Therapien	V	2	3-4	WiSe	8	Praktische Prüfung
	Physiotherapeutische Befund-, Untersuchungs-, Behandlungstechniken; Physiotherapie in den verschiedenen Wirkorten; Anwendung physikalischer Therapien	Ü	3	3-4	WiSe	8	Praktische Prüfung Schriftliche Prüfung
Grundlagen Krankheitslehre 2	Spezielle KL in den Bereichen Fachbereichen Orthopädie, Neurologie, Pädiatrie	V	3	3-4	WiSe	5	Schriftliche Prüfung / Mündliche Prüfung
	Spezielle KL in den Bereichen Fachbereichen Orthopädie, Neurologie, Pädiatrie	S	1	3-4	WiSe	5	
Grundlagen von Biomechanik, Bewegung und Training	Trainingslehre; Bewegungslehre; Physik und Biomechanik	V	2	3	WiSe	3	Schriftliche Prüfung
	Trainingslehre; Bewegungslehre;	Ü	2	3	WiSe	2	
Klinische Praktika 2	Praktische Ausbildung/ Klinische Studienphase	P	10	3-4	WiSe	14	Praktische Prüfung
Module am hochschulischen Lernort							
Pflichtbereich, 110 CP							
Wissenschaftliches Arbeiten, qualitative und quantitative Forschungsmethodik, Statistik	Wissenschaftliches Arbeiten, Forschungsmethodik, Statistik	V	2	1-2	WiSe	5	Schriftliche Prüfung
	Wissenschaftliches Arbeiten, Forschungsmethodik, Statistik	Ü	2	1-2	WiSe	5	
Ethik und Diversität	Ethik und Diversität	S	1	1-2	WiSe	3	Schriftliche Prüfung
	Ethik und Diversität	Ü	1	1-2	WiSe	2	
Sportphysiotherapie und Athletiktraining	Sportphysiotherapie und Athletiktraining	V	2	3-4	WiSe	4	

	Sportphysiotherapie und Athletiktraining	S	2	3-4	WiSe	4	Schriftliche Prüfung
	Praktische Studienphase	P	2	3-4	WiSe	4	
Ernährung im therapeutischen und sportwissenschaftlichen Kontext	Ernährung im therapeutischen und sportwissenschaftlichen Kontext	V	2	4-5	SoSe	5	Schriftliche Prüfung
	Ernährung im therapeutischen und sportwissenschaftlichen Kontext	S	1	4-5	SoSe	3	
Interprofessionelle Kommunikation	Interprofessionelle Kommunikation	S	4	5	WiSe	4	Hausarbeit
	Interprofessionelle Kommunikation	Ü	2	5	WiSe	4	
Schmerzphysiologie, -therapie und Palliativbehandlung	Schmerzphysiologie und Palliativbehandlung	V	2	5-6	WiSe	5	Schriftliche Prüfung
	Schmerztherapie	S	2	5-6	WiSe	4	
Theorie und Praxis physiotherapeutischer Diagnostik- und Therapieverfahren 3	Theorie und Praxis physiotherapeutischer Diagnostik- und Therapieverfahren 3	S	3	6	WiSe	4	Mündliche Prüfung
	Theorie und Praxis physiotherapeutischer Diagnostik- und Therapieverfahren 3	Ü	3	6	WiSe	4	
Altersforschung und Altersmedizin	Altersforschung und Altersmedizin	S	3	5	WiSe	4	Schriftliche Prüfung
	Altersforschung und Altersmedizin	Ü	1	5	WiSe	2	
E-Health und Digitalisierung im Gesundheitswesen 1	E-Health und Digitalisierung im Gesundheitswesen 1	V	2	6	WiSe	3	Hausarbeit
	E-Health und Digitalisierung im Gesundheitswesen 1	Ü	2	6	WiSe	3	
Betriebswirtschaftslehre	BWL	V	2	5	WiSe	5	Schriftliche Prüfung
Direct Access – Spezifische Krankheitslehre	Direct Access – Spezifische Krankheitslehre	V	1	6-7	SoSe	3	Schriftliche Prüfung
	Direct Access – Spezifische Krankheitslehre	S	1	6-7	SoSe	3	
E-Health und Digitalisierung im Gesundheitswesen 2	E-Health und Digitalisierung 2	V	1	7	WiSe	3	Hausarbeit
	E-Health und Digitalisierung 2	Ü	1	7	WiSe	2	
Qualitätsmanagement	Qualitätsmanagement	V	1	7	WiSe	3	Schriftliche Prüfung
	Qualitätsmanagement	S	1	7	WiSe	2	

Wissenschaftliches Projekt	Wissenschaftliches Projekt	PR	1	7	WiSe	5	Hausarbeit
Bachelor-Arbeit + Kolloquium				7	WiSe	12	
Wahlpflichtbereich, 10 CP							
Manualtherapeutische Konzepte	Manualtherapeutische Konzepte	S	1	6	SoSe	3	Hausarbeit
	Manualtherapeutische Konzepte	Ü	1	6	SoSe	2	
Bewegungslabor/ Bewegungsanalyse	Bewegungslabor/ Bewegungsanalyse	S	1	6	SoSe	3	Schriftliche Prüfung
	Bewegungslabor/ Bewegungsanalyse	Ü	1	6	SoSe	2	
Führen und Leiten im Gesundheitswesen	Führen und Leiten im Gesundheitswesen	S	1	6	SoSe	3	Mündliche Prüfung
	Führen und Leiten im Gesundheitswesen	Ü	1	6	SoSe	2	

§ 9 Zulassungsvoraussetzungen zur Anmeldung von Prüfungen

Für die außerhochschulischen Grundlagenmodule gelten die Vorgaben des Gesetzes über die Berufe in der Physiotherapie (Masseur- und Physiotherapeutengesetz - MPhG) in der jeweils gültigen Fassung, definiert über eine regelmäßige (keine Überschreitung der maximal zulässigen Fehlzeiten) und erfolgreiche Ausbildung (Leistungen in der Summe nicht schlechter als „ausreichend“).

§ 10 Studienplan

Der Studiendekan/die Studiendekanin erstellt auf der Grundlage dieser Studienordnung einen Studienplan, der nähere Angaben über Art und Umfang der Modulelemente enthält sowie Empfehlungen für einen zweckmäßigen Aufbau des Studiums gibt. Dieser wird in geeigneter Form bekannt gegeben. Das jeweils aktuelle Angebot in den verschiedenen Modulkategorien wird im Vorlesungsverzeichnis des jeweiligen Semesters bekannt gegeben.

§ 11 Studienberatung

(1) Die Zentrale Studienberatung der Universität des Saarlandes berät Interessierte und Studierende über Inhalt, Aufbau und Anforderungen eines Studiums. Darüber hinaus gibt es Beratungsangebote bei Entscheidungsproblemen, bei Fragen der Studienplanung und Studienorganisation.

(2) Fragen zu Studienanforderungen und Zulassungsvoraussetzungen, zur Studienplanung und -organisation beantwortet der Fachstudienberater/die Fachstudienberaterin für den Dualen Bachelor-Studiengang Physiotherapie.

(3) Für spezifische Rückfragen zu einzelnen Modulen stehen die Modulverantwortlichen zur Verfügung.

§ 12 Auslandsaufenthalt

Es besteht die Möglichkeit, ein Auslandsstudium zu absolvieren. Die Studierenden sollten an einer Beratung zur Durchführung des Auslandsstudiums teilnehmen, ggf. vorbereitende Sprachkurse belegen und im Vorfeld über ein Learning Agreement die Anerkennung von Studienleistungen gemäß der einschlägigen Prüfungsordnung klären. Über Studienmöglichkeiten, Austauschprogramme, Stipendien und Formalitäten informieren sowohl das International Office als auch die Fachvertreter des entsprechenden Schwerpunktfachs. Aufgrund langer Antragsfristen und Bearbeitungszeiten bei ausländischen Universitäten wie Stipendienebern sollte die Anmeldung für ein Auslandsstudium in der Regel ein Jahr vor Antritt des Auslandsaufenthalts im Prüfungssekretariat erfolgen.

§ 13 Bachelor-Arbeit und Bachelor-Kolloquium

(1) Durch die Anfertigung einer Bachelor-/Master-Arbeit soll der/die Studierende nachweisen, dass er/sie Aufgabenstellungen aus den Bereichen der Physiotherapie eigenständig bearbeiten kann. Die Arbeit entstammt einem der genannten Teilgebiete und wird individuell von einem Lehrenden des Dualen Bachelor-Studiengangs betreut. Die Bearbeitungszeit beträgt zwei Monate. Der mit der Bachelor-/Master-Arbeit verbundene Aufwand wird mit 12 CP kreditiert.

(2) Jeder Studierende muss vor Abschluss der Bachelor-Arbeit am Bachelor-Kolloquium teilgenommen haben.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Dienstblatt in Kraft.

Saarbrücken, xx. Monat 2025

Der Universitätspräsident
(Univ.-Prof. Dr. Ludger Santen)